

Bundes-BGT 2020
„Hört mir zu und redet mit mir!“
Reform der rechtlichen Betreuung

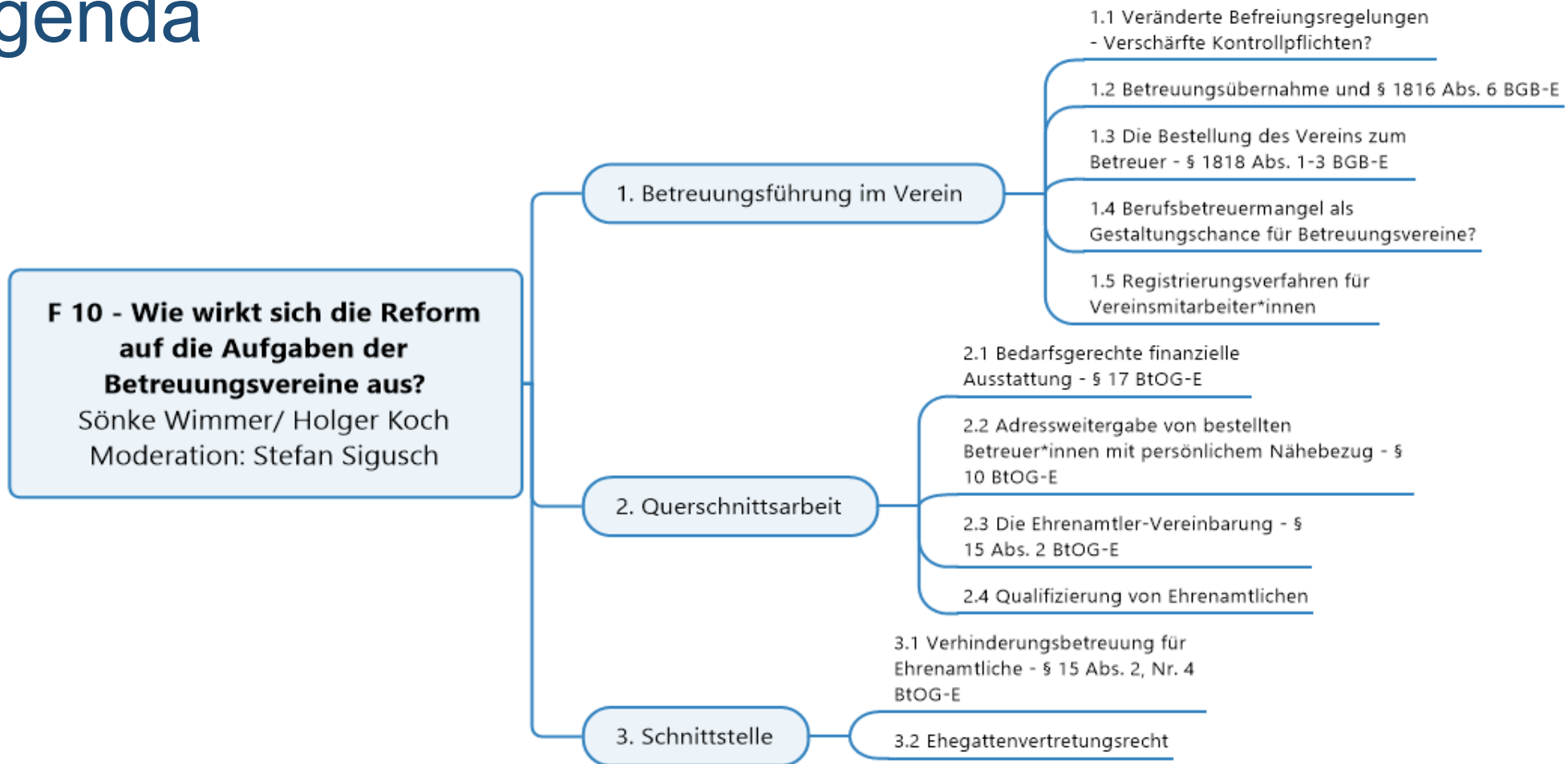
19.11.2020 14:15-15:45

**F 10 – Wie wirkt sich die Reform auf die Aufgaben der
Betreuungsvereine aus?**

Sönke Wimmer/ Holger Koch

Moderation: Stephan Sigusch

Agenda



Ablauf

Nr	Programmpunkt	Dauer
1	Begrüßung	5 Min
2	Plenum: Themenblock 1	15 Min
3	Moderierte Breakoutsession I	20 Min
4	Plenum: Kurzfeedback zu Breakoutsession I	5 Min
5	Pause	5 Min
6	Plenum: Themenblock 2 & 3	15 Min
7	Moderierte Breakoutsession II	20 Min
8	Plenum: Kurzfeedback zu Breakoutsession II/ Verabschiedung	5 Min

1. Betreuungsführung im Verein

1.1 Veränderte Befreiungsregelungen- verschärfte Kontrollpflichten

Übernahme der Aufsichtspflicht des Vereins aus § 1908f Abs. 1 Nr. 1 BGB-aF in § 14 Abs. 1 Nr. 2 BtOG-E

Neue Befreiung	Verstärkte Bedeutung im Hinblick auf Aufsichtspflicht
Schlussrechnung nur noch auf Verlangen des Berechtigten (§ 1872 (2) BGB-E). Bei befreiten Betreuern stattdessen Vermögensübersicht ausreichend (§ 1872 (4) BGB-E)	<ul style="list-style-type: none">• Wahrnehmung der Aufsicht des Verein für Betreuungen, in denen der Verein zum Betreuer bestellt wird
	<ul style="list-style-type: none">• Wahrnehmung der Aufsicht des Vereins bei Verhinderungsbetreuungen

1. Betreuungsführung im Verein

1.2 Betreuungsübernahme und § 1816 Abs. 6 BGB-E

§ 1816 (6) BGB BR-Drs. 564/20

(6) Eine Person, die zu einem Träger von Einrichtungen oder Diensten, der in der Versorgung des Volljährigen tätig ist, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden.

Dies gilt nicht, wenn **im Einzelfall** die konkrete Gefahr einer Interessenkollision nicht besteht.

§ 1816 (6) BGB RefE

(6) Eine Person, die zu einem Träger von Einrichtungen **oder Diensten**, der in der Versorgung des Volljährigen tätig ist, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden.

Dies gilt für Eltern, Kinder und Ehegatten des Volljährigen nur dann, wenn die konkrete Gefahr einer Interessenkollision besteht.

§ 1897 (3) BGB aF

(3) Wer zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in welcher der Volljährige untergebracht ist oder wohnt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden.

- Begründung: Schutzinteressen der Betroffenen besser durch erweitere Prüfung von Abhängigkeitsverhältnissen stärken (BR-Drs. 564/20, S. 319)
- Praxiseinwand (u.A. StIn. BAGFW/ BAGüS) wurde insoweit aufgegriffen, als eine Bestellung erfolgen kann, wenn im konkreten Einzelfall keine Interessenkollision besteht
- Frage: Trägerstrukturen aller Vereine auf diese Regelung vorbereitet? Wie wirkt sich Prüfung in jedem Einzelfall auf Bestellungspraxis für die Vereine aus?

1. Betreuungsführung im Verein

1.3 Die Bestellung des Vereins zum Betreuer

Br-Drs. 564/20	RefE
<p>§ 1818</p> <p>(1) Das Betreuungsgericht bestellt einen anerkannten Betreuungsverein zum Betreuer, wenn der Volljährige dies wünscht, oder wenn er durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden kann. Die Bestellung bedarf der Einwilligung des Betreuungsvereins.</p>	<p>§ 1818</p> <p>(1) Das Betreuungsgericht bestellt einen anerkannten Betreuungsverein zum Betreuer, wenn der Volljährige dies wünscht, oder wenn er durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden kann. Die Bestellung bedarf der Einwilligung des Betreuungsvereins.</p>
Br-Drs. 564/20	RefE
<p>§ 1816</p> <p>(5) Ein beruflicher Betreuer nach § 19 Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine geeignete Person für die ehrenamtliche Führung der Betreuung zur Verfügung steht. Dies gilt auch dann, wenn der Volljährige die Bestellung eines beruflichen Betreuers ausdrücklich wünscht. Bei der Entscheidung, ob ein bestimmter beruflicher Betreuer bestellt wird, sind die Anzahl und der Umfang der bereits von diesem zu führenden Betreuungen zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 1816</p> <p>(5) Ein beruflicher Betreuer nach § 19 Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine geeignete Person für die ehrenamtliche Führung der Betreuung zur Verfügung steht. Dies gilt auch dann, wenn der Volljährige die Bestellung eines beruflichen Betreuers ausdrücklich wünscht. Bei der Entscheidung, ob ein beruflicher Betreuer bestellt wird, sind die Anzahl und der Umfang der bereits von diesem zu führenden Betreuungen zu berücksichtigen.</p>

- Die Gestaltungsmöglichkeiten der Betroffenen, etwa im Rahmen einer Betreuungsverfügung, ihr Selbstbestimmungsrecht wahrzunehmen und sich den Verein als Betreuer zu wünschen, werden im GesetzesE wieder eingeschränkt
- ABER: ggf. neue Gestaltungsmöglichkeit durch Anpassung in § 1816 (5) BGB-E? Kein grundsätzlicher Ausschluss mehr der Bestellung eines Berufs-Vereinsbetreuers (vgl. BR-Drs. 564/20, S. 317)
- Lösungsweg für Verein als Verhinderungsbetreuer über § 1817 (4) S. 2 BGB-E weiter gegeben
- Aufhebung Vergütungsverbot bleibt (§ 13 VBVG)

 Was wird in der Praxis passieren?

1. Betreuungsführung im Verein

1.4 Berufsbetr.mangel als Gestaltungschance für Betreuungsvereine

- In vielen Gebieten ist es schwierig geworden, neue Berufsbetreuer*innen zu finden
- Weit überwiegend führen Behörden keine Betreuungen mehr
- Zukünftig können evtl. Vereine zum Betreuer bestellt werden
- Vereine haben qualifiziertes Personal vorzuhalten



Chancen für Betreuungsvereine?

1. Betreuungsführung im Verein

1.5 Registrierungsverfahren für Vereinsmitarbeiter*innen

- Geregelt in den §§ 23 ff. BtOG-E
- Über § 19 Abs. 2 BtOG-E auch für Vereinsbetreuer*innen gültig
- § 23 BtOG-E: Voraussetzungen der Registrierung (Abs. 1) :
 - Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit (s. Abs. 2)
 - ausreichende Sachkunde (s. Abs. 3)
 - Berufshaftpflichtversicherung
- Ausstehend: RechtsVO zum Verfahren (§ 24 (4) BtOG-E) und zum Sachkundenachweis (§ 23 (4) BtOG-E)



Auswirkungen auf die Arbeit der Betreuungsvereine

Moderierte Breakoutsession I

- Wie beurteilen Sie die geplanten Änderungen in der Betreuungsführung für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein?
- Welche Anpassungen auf die Organisationsstruktur sind notwendig und sinnvoll?

Pause



Foto: H. Koch

F 10 - Wie wirkt sich die Reform auf die Aufgaben der
Betreuungsvereine aus?

2. Querschnittsarbeit

2.1 Bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung § 17 BtOG-E

§ 17 BtOG-E Finanzielle Ausstattung

Anerkannte Betreuungsvereine haben Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 **Absatz 1** obliegenden Aufgaben. Das Nähere regelt das Landesrecht.

- erstmalig Festschreibung eines **Anspruchs** – hilft das den Betreuungsvereinen oder ändert sich im Grunde nichts?
- ➔ Was ist „bedarfsgerecht“? Was könnten Kriterien/Maßzahlen sein (Zahlen der BuKo)?

2. Querschnittsarbeit

2.2 Mitteilung von bestellten Betreuer*innen mit pers. Nähebezug

§ 10 BtOG-E

Mitteilung an Betreuungsvereine

Die Behörde teilt Name und Anschrift der ehrenamtlichen Betreuer, von deren Bestellung sie durch die Bekanntgabe des Betreuungsgerichts nach § 288 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Kenntnis erlangt hat, unverzüglich einem am Wohnsitz des ehrenamtlichen Betreuers anerkannten Betreuungsverein mit, um dem Verein eine Kontaktaufnahme zu ermöglichen. Dies gilt nicht für ehrenamtliche Betreuer, die keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zu dem Betroffenen haben.

- Geeignete Möglichkeit, endlich an familienangehörige Betreuer*innen heranzukommen?
- Welcher Btv bekommt die Adressen, wenn es mehrere gibt?
- Wie groß ist der zusätzliche Aufwand?
- Was ist ein „persönliches Näheverhältnis“?

2. Querschnittsarbeit

2.3“Ehrenamtler“-Vereinbarung - § 15 Abs. 2 BtOG-E

§ 15 Abs. 2 BtOG-E

Mindestbestandteile für
Ehrenamtler:

- Teilnahme an Einführungs-
veranstaltung
- Regelmäßige Teilnahme an
Fortbildungen

Mindestbestandteile für BTV:

- Fester Ansprechpartner
- Bereitschaft zur Übernahme
der Verhinderungsbetreuung

- Für Ehrenamtler ohne persönlichen
Nähebezug regelhaft Voraussetzung zur
Bestellung (§ 1816 Abs. 4 BGB-E)
- Betreuer*innen mit persönlichen Nähebezug
können eine Vereinbarung abschließen (§ 22
Abs. 1 BtOG-E)

Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none">• Gewinnung neuer Kreise bürgerschaftlich Engagierter?• Aufwertung des Erwachsenenbildungs-Anteils in der Vereinsarbeit?• Usw.	<ul style="list-style-type: none">• Abschreckende Wirkung auf klassische Ehrenamtler?• „Kontrollfunktion“ des Vereins?• Usw.

2. Querschnittsarbeit

2.4 Qualifizierung von Ehrenamtlichen



Zentrale Herausforderungen:

- Adressatengerechte Fortbildungen (Ehrenamtler/ Familienangehörige)
- Neue „Magna Charta“ - § 1821 BGB-E: Unterstützte Entscheidungsfindung in Fort- und Weiterbildung
- Modularisierte Angebote an Einführung und laufender Fortbildung?
- „Aufsuchende“ Fortbildungsangebote (Online-Präsenz/ Online-Tutorials/ Offline)?

F 10 - Wie wirkt sich die Reform auf die Aufgaben der Betreuungsvereine aus?

Modul 1
Einführung

Modul 2
Gesetzliche Grundlagen und Voraussetzungen für die rechtliche Betreuung, Betreuungsverfahren, Betreuungsgericht, Betreuungsverein, Betreuungsbehörde, Vorsorgevollmacht – Betreuungsverfügung – Patientenverfügung

Modul 3
Rechte und Pflichten der Betreuerin oder des Betreuers, Aufgabenkreise, Geschäftsfähigkeit, Einwilligungsvorbehalt, Einwilligungsfähigkeit, Genehmigungspflichten

Modul 4
Krankheitsbilder und Behinderungen:
Demenzkrankungen

Modul 5
Krankheitsbilder und Behinderungen:
Geistige Behinderung

Modul 6
Krankheitsbilder und Behinderungen:
Psychiatrie und psychiatrische Krankheitsbilder

Modul 7
Sozialleistungen nach der Sozialgesetzgebung

Modul 8
Die Reflektion der Rolle der Betreuerin oder des Betreuers

Modul 9
Begleitungs- und Beratungsmöglichkeiten, Aufwandspauschale, Versicherung, Auswertung, Zertifikat und Arbeitshilfen

3. Schnittstellen

3.1 Verhinderungsbetreuung für ehrenamtliche Betreuer*innen

§ 1817, Abs. 4 BGB-E Reg.entw.

Das Betreuungsgericht **kann auch vorsorglich** einen Verhinderungsbetreuer bestellen, der die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen hat, soweit der Betreuer aus tatsächlichen Gründen verhindert ist. Für diesen Fall kann auch ein anerkannter Betreuungsverein zum Verhinderungsbetreuer bestellt werden, ohne dass die Voraussetzungen den § 1818, Abs. 1 Satz 1 vorliegen.

§ 1817, Abs. 4 BGB-E Ref.entw.

Das Betreuungsgericht **soll** einen Verhinderungsbetreuer bestellen, der die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen hat, soweit der Betreuer aus tatsächlichen Gründen verhindert ist. Ein anerkannter Betreuungsverein kann zum Verhinderungsbetreuer bestellt werden, ohne dass die Voraussetzungen den § 1818, Abs. 1 Satz 1 vorliegen.

Die Bereitschaft eines Btv., eine Verhinderungsbetreuung zu übernehmen, ist einer der Mindestinhalte einer Vereinbarung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BtOG-E.

- Lässt sich der zu erwartende Umfang der zusätzlichen Aufgabe abschätzen?
- Auswirkungen auf Personalplanung, Urlaubsplanung, Aufwendungsersatz der ehrenamtlichen Betreuer*innen?

3. Schnittstellen

3.2 Ehegattenvertretungsrecht

§ 1358 BGB-E

Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsorge

Entscheidungen über:

- Untersuchungen/ Heilbehandlungen/ ärztl. Eingriffe
- Behandlungsverträge/ eilige Maßnahmen der Reha
- FEM nach § 1831 (4) BGB-E bis längstens 6 Wochen
- Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten aus Anlass der Erkrankung

Keine automatische Vertretungsbefugnis:

- Bei Getrenntlebenden
- Soweit bekannt ist, dass Vertretung abgelehnt wird
- Vollmacht vorhanden
- Betreuer bestellt
- Mehr als drei Monate vergangen, seit ärztlich festgestellt wurde, dass Voraussetzungen vorliegen

- Wer informiert oder berät zu dieser neuen Vertretungsbefugnis?
 - BtB wegen § 5 (1) S. 1, Information und Beratung über an Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird?
 - BtV Informations-“Pflicht“-Aufgabe über „allgemeine betreuungsrechtliche Fragen“, § 15 (1) BtOG-E (1) Nr. 1?
 - BtV Beratungs-Kann-Aufgabe im Zusammenhang mit der Möglichkeit nach § 15 (3) BtOG-E?
 - Oder gar: BtV als Beratungs-“Pflicht“-Aufgabe nach § 15 (1) Nr. 5 BtOG-E, da es sich um „Quasi“-Bevollmächtigte handelt?
- Wie wird hierzu in Kliniken zukünftig informiert und beraten (durch wen/ wie umfangreich)?
- Wer erreicht die Betroffenen nach Ablauf der drei Monate, falls weiterhin
 - Rechtlicher Vertretungsbedarf bestellt, oder
 - Nun eine Vorsorgevollmacht erteilt werden könnte?

Moderierte Breakoutsession II

- Wie beurteilen Sie die geplanten Änderungen im Bezug auf die Querschnittsarbeit?
- Welche weiteren Schnittstellenthemen sehen sie unter Umständen noch?

Herzlichen Dank



Foto:

F 10 - Wie wirkt sich die Reform auf die Aufgaben der
Betreuungsvereine aus?

§ 15 Aufgaben kraft Gesetzes

(1) Ein anerkannter Betreuungsverein hat

1. planmäßig über allgemeine betreuungs-rechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen zu informieren,
2. sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer zu bemühen,
3. vom Betreuungsgericht bestellte ehrenamtliche Betreuer in ihre Aufgaben einzuführen, sie fortzubilden und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen,
4. mit ehrenamtlichen Betreuern eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung im Sinne von Nummer 3 abzuschließen, so-fern eine solche Vereinbarung nach § 22 Absatz 2 in Verbindung mit § 1816 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist oder von dem ehrenamtlichen Betreuer gewünscht wird, und
5. Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

Der Betreuungsverein erteilt dem ehrenamtlichen Betreuer auf dessen Aufforderung Nachweise über die Teilnahme an Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen nach Satz 1 Nummer 3.

(2) Eine Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 hat mindestens zu umfassen:

1. die Verpflichtung des ehrenamtlichen Betreuers zur Teilnahme an einer Einführung über die Grundlagen der Betreuungsführung,
2. die Verpflichtung des ehrenamtlichen Betreuers zur regelmäßigen Teilnahme an Fort-bildungen,
3. die Benennung eines Mitarbeiters des Betreuungsvereins als festen Ansprechpartner und
4. die Erklärung der Bereitschaft des Betreuungsvereins zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung nach § 1817 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

(3) Anerkannte Betreuungsvereine können im Einzelfall Betroffene, Angehörige und sonstige Personen zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen, zu Vorsorgevollmachten und über andere Hilfen nach § 5 Absatz 1, bei denen kein Betreuer bestellt wird, beraten. Dies umfasst auch eine Beratung bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung.

§ 16 Aufgaben kraft gerichtlicher Bestellung

Ein anerkannter Betreuungsverein ist verpflichtet, Mitarbeiter zu beschäftigen, die für die Übernahme von Betreuungen zur Verfügung stehen

§ 17 Finanzielle Ausstattung

Anerkannte Betreuungsvereine haben Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Absatz 1 obliegenden Aufgaben. Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 18 Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 durch den anerkannten Betreuungsverein ist zulässig, soweit sie zur Erfüllung der ihm nach den § 15 Absatz 1 und § 16 obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

(2) § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 gilt entsprechend